

Dienstpostenplan / Stellenplan

Rechnungsabschluss 2024

Der Dienstpostenplan ist **Teil des Rechnungsabschlusses** (§ 83 NÖ GO/ § 15 Abs. 1 Z VRV 2015).

Die Aufnahme eines Vertragsbediensteten darf nur erfolgen, wenn ein im Dienstpostenplan vorgesehener Dienstposten frei ist und die Aufnahmeerfordernisse erfüllt sind (§ 2 GVBG/ § 3 GBDO).

Dienstpostenplan im Voranschlag							
DZW	Bezeichnung des Dienstzweiges	Anzahl	Entlohnungs- gruppe	Funktionsverwendung			
				Anzahl	FGrp	Bezeichnung	Pzlg
56	Gehobener Verwaltungsdienst	1	6	1	8 ^{a)}	AmtsleiterIn	✓
71	Verwaltungsfachdienst	7	5	-	-	-	-
70	Standesb.Staatsb.Fachdienst	1	5	-	-	-	-
2	Facharbeiter	8	5	-	-	-	-
86	Mittl.Wirtschaftsdienst	2	4	-	-	-	-
87	Allg. Hilfsdienst	7	2	-	-	-	-
12	Kindergartenhilfsdienst	10	3	-	-	-	-
11	angelernter Arbeiter	1	3	-	-	-	-

Zeichenerklärung	
Funktionsdienstposten gem. § 2 Abs. 3 lit. a)-d) GBDO 1976	
leitender Gemeindebeamte	a)
Leiter einer Abteilung/ Amtes/ Referates/ wirtschaftlichen	b)
die mit einem Leiterposten (lit.a und b) vergleichbaren DP	c)
DP mit hervorgehobener Verwendung	d)
Anspruch auf Personalzulage gem. § 20 Abs. 1 GBGO 1970	✓

Nachweis über Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger

Nachweis über die Anzahl der Ruhe- und
Versorgungsgenussempfänger zum 31.12.2024

1. 1/0000-75292 Bürgermeisterpension

Nachweis über Personalaufwand VRV2015

Gruppe	Abschnitt	Ansatz	Vertragsbedienstete I 510000 - 510999	Vertragsbedienstete II 511000 - 511999	Arbeiter nicht ganzjährig beschäftigt 523000 - 523999	Nebengebühren und Geldaushilfen 560000 - 569999	DGB für Finanzamt (FLAB) 580000 - 580999	Leistungen aus der Selbstträgerschaft 582000 - 582999	Freiwillige Sozialleistungen 590000 - 590999	Gesamtsumme
0	01	010000 Gemeindeamt	100.921,56					17.773,03		118.694,59
		014000 Gemeindekontrollenrichtungen - Amtskassa	51.462,81			4.467,66	2.058,29	11.890,63		69.879,39
		019000 Repräsentation							3.400,00	3.400,00
	02	022000 Standesamt	28.961,73			6.368,10	1.307,21	6.811,36		43.448,40
		023000 Einwohneramt	86.061,74			4.279,12	3.325,96	19.213,72		112.880,54
	03	030000 Bauamt	72.177,38			11.974,62	3.104,39	17.783,17		105.039,56
	Summe Gruppe 0	339.585,22			27.089,50	9.795,85	73.471,91	3.400,00	453.342,48	
2	24	240000 Kindergärten		218.754,01	10.001,82	455,62	8.414,41	48.883,56		286.509,42
	26	264000 Kunsteisbahn		27.373,10	13.860,47	7.500,23	2.020,87	9.983,97		60.738,64
		Summe Gruppe 2		246.127,11	23.862,29	7.955,85	10.435,28	58.867,53		347.248,06
8	81	815200 Generationenpark			872,28					872,28
	82	820000 Wirtschaftshöfe		182.248,14	10.303,36	23.570,88	7.946,73	45.763,16		269.832,27
	84	846100 Volkshaus		72.965,50	22.388,55	2.042,61	3.435,78	21.225,10		122.057,54
		846400 Infopoint - Gesundheitszentrum		14.443,40		66,20	536,85	3.103,64		18.150,09
		Summe Gruppe 8		269.657,04	33.564,19	25.679,69	11.919,36	70.091,90		410.912,18
	Summe gesamt		339.585,22	515.784,15	57.426,48	60.725,04	32.150,49	202.431,34	3.400,00	1.211.502,72

Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer

Konto	Bezeichnung	Nutzungsdauer lt. VRV	Abweichende Nutzungsdauer	Begründung
3/0060001/03343	Gebäude - Geschäftslokal	50,0	20,0	Anpassung der Nutzungsdauer an Mietvertrag mit Eigentümer. Kein Eigentum der Gemeinde.
4/0440001/00005	Softwar-Lizenzen Clients/Server 2023 ELAK, Virenschanner	0,0	7,0	Nutzungsdauer mit Servernutzung
5/0150002/04030	HLF2 AT MAN 15.290 Bj. 2017	10,0	25,0	Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung
5/0150002/04206	VW Pritsche 7J0 Bj. 2013	10,0	5,0	Gebrauchtkauf Baujahr 2013
5/0150002/06576	TLFA 4000 Bj. 2000	10,0	25,0	Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung
5/0150002/06577	KT TLFA 4000 Bj. 2000 - Transferzahlung FF St.Leonhard	10,0	25,0	Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung
5/0150002/06578	KT HLF2 AT MAN 15.290 Bj. 2017 - Transferzahlung FF St.Leor	10,0	25,0	Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung
5/0150002/06580	MTF VW Kombi LR TDI Bj. 2019 mit elektr. Ausstattung	10,0	25,0	Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung
5/0150002/06581	TLF Steyr 680 Bj. 1987	10,0	25,0	Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung
5/0150002/07292	KT HLF2 AT MAN 15.290 Bj. 2017	10,0	25,0	Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung
5/0150002/07374	KT TLFA 4000 Bj. 2000	10,0	25,0	Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung
5/0150002/07375	KT MTF VW Kombi LR TDI Bj. 2019 mit elektr. Ausstattung	10,0	25,0	Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung
5/0150002/07376	KT TLF Steyr 680 Bj. 1987	10,0	25,0	Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung
5/0150002/07380	KT MTF VW Kombi LR TDI Bj. 2019 mit elektr. Ausstattung - Kai	10,0	25,0	Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung
5/0150002/07381	Fiat Doblo Maxi Bj. 2015	10,0	4,0	Gebrauchtkauf, Baujahr 2015
5/0150002/07385	MTF Ford Transit Kombi Mannschaftsfahrzeug FF-Diesendorf 2t	10,0	25,0	FF-Fahrzeug nach Mindestausrüstverordnung - übliche Nutzung von 25 Jahren
5/0150002/07386	KT MTF Ford Transit Kombi Mannschaftsfahrzeug FF-Diesendo	10,0	25,0	FF-Fahrzeug nach Mindestausrüstverordnung - übliche Nutzung von 25 Jahren
5/0150002/07387	KT MTF Ford Transit Kombi Mannschaftsfahrzeug FF-Diesendo	10,0	25,0	FF-Fahrzeug nach Mindestausrüstverordnung - übliche Nutzung von 25 Jahren
5/0240001/04063	Eismaschine Fa. Österreicher DAIKI Chiller	10,0	15,0	Die ausgetauschte Eismaschine / Aggregat hatte eine Lebensdauer von mehr als 20 Jahren
5/0340002/04077	Gefrierschrank Stölner gebraucht LA S/N 814284016	10,0	8,0	gebraucht, fast neuwertig
5/0340002/04078	Kühlschrank Stölner gebraucht FKvsl-4113 S/N 840206181	10,0	8,0	gebraucht, fast neuwertig
5/0440001/03380	Trinkwasserplan 2. Teil	0,0	25,0	Abweichend vom Wasserleitungsbau 25 Jahre
5/0440001/03381	WVA Leitungskataster BA101	0,0	25,0	Empfohlene Nutzungsdauer für Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM
5/0440001/03410	ABA Leitungskataster BA101	0,0	25,0	Empfohlene Nutzungsdauer für Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM
5/0440001/03487	Software GREKO (Kostenrechnung)	0,0	7,0	Nutzungsdauer mit Servernutzung
5/0440001/03488	Software ELAK	0,0	7,0	Nutzungsdauer mit Servernutzung
5/0440001/03489	Software KIM-Verfahren	0,0	7,0	Nutzungsdauer mit Servernutzung
5/0440001/03508	K5 Finanzsoftware Gemdat	0,0	7,0	Nutzungsdauer mit Servernutzung
5/0440001/04093	Software-Lizenzen Server 2018	0,0	7,0	Nutzungsdauer mit Servernutzung
5/0440001/04264	Software-Lizenzen PC-Tausch 2018	0,0	4,0	Nutzungsdauer PC-Tausch 2018 (Arbeitsplatzausstattung)
5/0440001/04268	Software DSGVO DSdok	0,0	7,0	Nutzungsdauer mit Servernutzung
5/0440001/04269	Software McAfee Endpoint Security	0,0	7,0	Nutzungsdauer mit Servernutzung
5/0440001/04270	Software LMR - Lokales Melderegister	0,0	7,0	Nutzungsdauer mit Servernutzung
5/0440001/04271	Software RIS Gemeinde2go	0,0	7,0	Nutzungsdauer mit Servernutzung

Konto	Bezeichnung	Nutzungsdauer lt. VRV	Abweichende Nutzungsdauer	Begründung
5/0440001/04272	Software RIS Kommunal	0,0	7,0	Nutzungsdauer mit Servernutzung
5/0440001/04273	Software k5 Abstimmungsverzeichnis	0,0	7,0	Nutzungsdauer mit Servernutzung
5/0440001/04274	Software InDesign CS8 (Upgrade) - Fa. Insight	0,0	7,0	Nutzungsdauer mit Servernutzung
5/0440001/04277	Software Abby Finereader 14, 4 Arbeitsplätze	0,0	7,0	Nutzungsdauer mit Servernutzung
5/0440001/04377	KT WVA Leitungskataster BA101 - Transferzahlung Land NÖ	0,0	25,0	Empfohlene Nutzungsdauer für Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM
5/0440001/04378	KT ABA Leitungskataster BA101 - Transferzahlung Land NÖ	0,0	25,0	Empfohlene Nutzungsdauer für Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM
5/0440001/07144	Flächenwidmungsplan, Neuerstellung 2002 DI Schedlmayer	0,0	10,0	Empfohlene Nutzungsdauer für Flächenwidmungspläne
5/0440001/07145	Erstellung DKM 2000	0,0	25,0	Empfohlene Nutzungsdauer für Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM
5/0440001/07146	Naturstandsdaten 2002	0,0	25,0	Empfohlene Nutzungsdauer für Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM
5/0440001/07261	KT WVA Leitungskataster BA101	0,0	25,0	Empfohlene Nutzungsdauer für Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM
5/0440001/07270	KT ABA Leitungskataster BA101	0,0	25,0	Empfohlene Nutzungsdauer für Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM
5/0440001/07381	KT Flächenwidmungsplan, Neuerstellung 2002 DI Schedlmayer	0,0	10,0	Empfohlene Nutzungsdauer für Flächenwidmungspläne
5/0440001/07382	ABA - LIS Datenaktualisierung BA 102	0,0	25,0	Empfohlene Nutzungsdauer für Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM
5/0440001/07383	WVA - LIS Datenaktualisierung BA 102	0,0	25,0	Empfohlene Nutzungsdauer für Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM

Querschnitt (Anlage 5b)

RQS-Pos.	Zuordnung MVAG bzw. VHH-Code	Bezeichnung	Anmerkungen	Gesamt-Haushalt	Haushalt ohne Quasi-KG	Quasi-KG ²
Mittelaufbringung (Erträge bzw. Einzahlungen und erhaltene Kapitaltransfers)						
10	3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben		665.077,23	665.077,23	
11	2112	Erträge aus Ertragsanteilen		3.092.301,79	3.092.301,79	
12	2113, 2114, 2115	Erträge aus Gebühren, Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit		2.465.032,90	1.634.951,91	830.080,99
13	2116	Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge	ohne Gruppe (Konto) 806, 807, 899	81.606,64	80.956,64	650,00
14	2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	ohne Gruppe (Konto) 817, 819, 891			
15	212x	Erträge aus Transfers	ohne Gruppe (Konto) 813	1.386.564,78	1.357.436,59	29.128,19
16	213x	Finanzerträge	ohne Gruppe (Konto) 818, 821, 825, 826	11.623,75	5.293,35	6.330,40
17	131x	Erhaltene Kapitaltransfers (VHH Zugang)		695.082,32	43.924,07	651.158,25
19	Summe 1 (Mittelaufbringung bereinigt)³			8.397.289,41	6.879.941,58	1.517.347,83
Mittelverwendung (Aufwendungen)						
20	2211, 2212, 2213	Finanzierungswirksamer Personalaufwand		1.211.502,72	1.211.502,72	
21	2221 - 2225	Finanzierungswirksamer Sachaufwand	ohne Gruppe (Konto) 799	2.640.669,63	2.429.686,56	210.983,07
22	2226	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	nur Gruppe (Konto) 683, 688	41.109,95	41.109,95	
23	223x	Transferaufwand	ohne Gruppe (Konto) 696, 761	2.707.989,50	2.467.885,44	240.104,06
24	224x	Finanzaufwand	ohne Gruppe (Konto) 652, 654, 682, 694, 697, 699	297.973,14	49.355,74	248.617,40
29	Summe 2 (Mittelverwendung bereinigt)³			6.899.244,94	6.199.540,41	699.704,53
Vermögensbildung (Sachanlagevermögen), inkl. Vorräte						
30	1010, 102x	Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (VHH Zugang) ⁴	ohne Gruppe (Konto) 090-098, 280	1.934.007,76	905.902,43	1.028.105,33
31	1010, 102x	Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (VHH Abgang) ⁴	ohne Gruppe (Konto) 090-098, 280; Abgang mit Minus erfassen	-41.109,95	-41.109,95	
32	1141	Vorräte (Saldo) (VHH Zugang - Abgang)				
39	Summe 3 (Vermögensbildung bereinigt)³			1.892.897,81	864.792,48	1.028.105,33
49	Saldo = Summe 1 - Summe 2 - Summe 3			-394.853,34	-184.391,31	-210.462,03

RQS-Pos.	Zuordnung MVAG bzw. VHH-Code	Bezeichnung	Anmerkungen	Gesamt-Haushalt	Haushalt ohne Quasi-KG	Quasi-KG ²
Überrechnung Quasi-Kapitalgesellschaften (Quasi-KG) gemäß ESVG						
50	2301, 2116	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	nur Gruppe (Konto) 893, 894, 895, 899	n.a.	n.a.	940.710,00
51	2401, 2225	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	nur Gruppe (Konto) 793, 794, 795, 799	n.a.	n.a.	-758.199,98
52	332x	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	ohne Gruppe (Konto) 280-282	n.a.	n.a.	
53	342x	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	ohne Gruppe (Konto) 280-282	n.a.	n.a.	
54	351x	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden		n.a.	n.a.	1.000.000,00
55	361x	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden		n.a.	n.a.	-701.397,06
56	333x	Erhaltene Kapitaltransfers (Einzahlungen)		n.a.	n.a.	548.767,14
57	131x	Erhaltene Kapitaltransfers (VHH Zugang)		n.a.	n.a.	-651.158,25
59	Überrechnung Quasi-KG Summe aus Position 49 (Quasi-KG) und Position 50 bis 57 (Quasi-KG)			n.a.	n.a.	168.259,82
60	Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“) ¹ Summe aus Position 49 (Haushalt ohne Quasi-KG) und Position 59 (Quasi-KG)			n.a.	-16.131,49	n.a.
61	Erläuterungen der Gebietskörperschaft (optional)					

1) Der Finanzierungssaldo gemäß Pos. 60 kann vom Beitrag der Gemeinde zum Maastricht-Saldo abweichen. Entsprechend den Bestimmungen des Artikel 14 Abs. 2 lit. b Z. 1 iVm Artikel 15 Abs. 1 Österreichischer Stabilitätspakt sind die Daten der Gemeinden (außer Wien) zusammengefasst durch das Land an Statistik Austria zu melden, das ausgewiesene Einzelergebnis der Gemeinde hat nur bedingte Aussagekraft für das Gesamtergebnis der Haushaltskoordinierung.

2) Quasi-Kapitalgesellschaften außerhalb des Sektors Staat gemäß ESVG (Ansatz 85-86).

3) Mittelaufbringung und -verwendung sowie Vermögensbildung bereinigt näherungsweise im Sinne der Einnahmen und Ausgaben gemäß ESVG.

4) VHH Zugang/Abgang der Vermögensrechnung gemäß Anlage 6g - Anlagenspiegel

Erläuterungen Abweichung gegenüber Finanzierungsvoranschlag



Erläuterung Abweichung gegenüber Finanzierungsvoranschlag

HH-Stelle	Bezeichnung	DK	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss und Begründung
Mittelverwendung Abweichung über 20.000,00 und mehr als 20,00%								
846100	Volkshaus							
1/846100-511000	Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung	84615	72.965,50	103.000,00	0,00	-30.034,50	-30.034,50	15.04.2025 Durch Personal-Umstrukturierung konnten direkte Lohnkosten beim Volkshaus eingespart werden, dafür Mehrkosten bei anderen Kostenstellen.
1/846100-614000	Instandhaltung von Gebäuden	84616	387,34	22.000,00	0,00	-21.612,66	-21.612,66	15.04.2025 Die Sanierungen beim Volkshaus (Malerarbeiten/Fenster sowie Fußboden Bühne) kamen nicht zur Durchführung.
912000	Rücklagen							
1/912000-288000	Innere Anleihen/Darlehen (Forderung)		49.000,00	0,00	0,00	49.000,00	49.000,00	15.04.2025 Das innere Darlehen war zwar budgetiert, die Dotierung der Rücklagenauflösung jedoch nicht.
164100	Feuerwehr-Fahrzeuge (Förd.Brandbekämpfung)							
5/164100-040000	Fahrzeuge		67.960,00	280.000,00	0,00	-212.040,00	-212.040,00	15.04.2025 Das Fahrgestell für das HLF der FF St. Leonhard ist noch nicht geliefert worden - daher ist noch keine Anzahlung vorgeschrieben worden.
240000	Kindergärten							
5/240000-010000	Gebäude und Bauten		1.800,00	100.000,00	0,00	-98.200,00	-98.200,00	15.04.2025 2024 sind nur Vermessungskosten für das Projekt 2-gruppiger Kindergarten angefallen. Die 1. Honorarnote für Planungsleistungen wurde im Jänner 2025 bezahlt.
612000	Gemeindestraßen							
5/612000-002100	Siedlungs- und Betriebsstraßen (Straßenbauten)		35.711,50	535.000,00	0,00	-499.288,50	-499.288,50	15.04.2025 Die Projekte Sandweg, Wiesengasse, Steinbach und B215/Kirchenstraße kamen nicht zur Durchführung. Die 1. Teilrechnung für den Straßenbau Betriebsgebiet-Süd in Höhe von rund 104.800 Euro wurde im Jänner 2025 bezahlt.
5/612000-002200	Straßennebenanlagen (Straßenbauten)		60.247,15	180.000,00	0,00	-119.752,85	-119.752,85	15.04.2025 Der Gehsteig Ziegelstadl ist auf Grund vorhersehbarer Mehrkosten auf Grund vorhandener Einbauten nicht beauftragt worden.



Erläuterung Abweichung gegenüber Finanzierungsvoranschlag

HH-Stelle	Bezeichnung	DK	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss und Begründung
639000	Hochwasserschutz - (Sonst.Einricht.u.Maßnahmen)							
5/639000-280000	Geleistete Anzahlungen für Anlagen		60.785,09	112.000,00	0,00	-51.214,91	-51.214,91	15.04.2025 Der Schwerpunkt der Ausgaben konzentrierte sich auf das Hochwasserschutzprojekt Dangelsbach. Planungsleistungen für weiterführende Hochwasserschutzprojekte sind mit Schwerpunkt 2025/2026.
710000	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau - Güterwege							
5/710000-002000	Straßenbauten		54.968,14	80.000,00	0,00	-25.031,86	-25.031,86	15.04.2025 Das bewilligte Zusatzprogramm 2024/2025 kann größtenteils erst im Jahr 2025 durchgeführt werden - in Absprache mit der beauftragten Firma.
840000	Grundbesitz							
5/840000-001000	Grunderwerb (Unbebaute Grundstücke)		12.947,25	120.000,00	0,00	-107.052,75	-107.052,75	15.04.2025 Im Jahr 2024 sind nur Notars- und Grundbuchkosten aus den Tauschverträgen 2023 abgewickelt worden.
850000	Betriebe der Wasserversorgung							
5/850000-004000	Wasser- und Kanalisationsbauten (Baukosten Wasserversorgung)		793.308,62	1.040.000,00	-9.200,00	-237.491,38	-237.491,38	15.04.2025 Für die WVA BA17 (Lehenleiten) fehlt noch die Schlussrechnung. Anhand der Schlussrechnung kann im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 eine Anpassung erfolgen.
5/850000-050000	PV-Anlagen, Batteriespeicher (Sonderanlagen)		137.959,28	275.000,00	0,00	-137.040,72	-137.040,72	15.04.2025 Die Restkosten für die PV-Anlage samt Speicher HB Kaltenbrunn in Höhe von rund 41.700 Euro wurden 2025 abgewickelt. Grundsätzlich konnten durch eine Projektsänderung wesentliche Kosten eingespart werden.
851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung							
5/851000-004000	Wasser- und Kanalisationsbauten (Baukosten Abwasserbeseitigung)		296.388,44	531.000,00	-25.900,00	-208.711,56	-208.711,56	15.04.2025 Die geplante Kanalsanierung mit rund 200.000 Euro ist nicht zur Ausführung gelangt - in Planung für Herbst 2025.
5/851000-050000	PV-Anlagen (Sonderanlagen)		0,00	40.000,00	0,00	-40.000,00	-40.000,00	15.04.2025 Eine geplante PV-Anlage im Zuge des Blackout-Konzeptes bei der ABA kam nicht zur Durchführung.
5/851000-346000	Tilgung von Investitionsdarlehen von Kreditinstituten		0,00	60.000,00	0,00	-60.000,00	-60.000,00	15.04.2025 Durch Verzögerungen bei Kollaudierungen bei der ABA fließen Zuschüsse vom NÖ WWF auch später, die erst dann als Sondertilgung dem Projektdarlehen zugeführt werden können.
Summe Mittelverwendung			1.644.428,31	3.478.000,00	-35.100,00	-1.798.471,69	-1.798.471,69	

Nachweis Budgetübertragung EH / FH

Rechnungsabschluss 2024

Marktgemeinde St. Leonhard am Forst

Nachweis Budgetübertragung EH / FH

HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	HH-Stelle	Bezeichnung des Übertragungskontos	freigegeben ab	Begründung
1/016000-728000	Elektronische Datenverarbeitung Entgelte für sonstige Leistungen	16.900,00	von 2/941000+860200	Sonstige Finanzausweisungen nach dem FAG Finanzausweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	09.12.2024	Vermehrter Betreuungswand EDV, Neuaufsetzungen PC, Datensicherung etc.
1/029000-614000	Amtsgebäude Instandhaltung von Gebäuden	16.700,00	von 2/941000+860200	Sonstige Finanzausweisungen nach dem FAG Finanzausweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	09.12.2024	Mehraufwand durch Malerarbeiten und Gebäudeinstandhaltung 7.Gruppe Kiga.
1/179000-728000	Maßnahmen Katastrophenschäden (Sonst.Einricht.u.Maßnahmen) Entgelte für sonstige Leistungen	10.600,00	von 2/920000+831000	Ausschließliche Gemeindeabgaben Grundsteuer B	09.12.2024	Sofortmaßnahmen nach Hochwasserschäden.
1/212000-752000	Neue Mittelschulen Schulumlagen operativer Haushalt (Transf.Gemeinden,Gde.Verb.)	20.500,00	von 2/941000+860200	Sonstige Finanzausweisungen nach dem FAG Finanzausweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	09.12.2024	Mehraufwand Schulumlagen lt. Rechnungsabschluss.
1/240000-042000	Kindergärten Betriebsausstattung	11.700,00	von 2/946000+861400	Zuschüsse nach landesgesetzlichen Bestimmungen Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	09.12.2024	Mehraufwand Ausstattung Kiga 7. Gruppe.
1/381000-728000	Maßnahmen der Kulturpflege Entgelte für sonstige Leistungen	11.200,00	von 2/946000+861400	Zuschüsse nach landesgesetzlichen Bestimmungen Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	09.12.2024	Mehraufwand TV-Produktionen und Honorar Kabarett.
1/782000-755300	Wirtschaftspolitische Maßnahmen Wirtschaftsförderung (Lfd.Transferz. an Unternehmungen)	12.400,00	von 2/921000+861400	Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	09.12.2024	Mehraufwand Förderung Bewirtschaftung/Belebung Volkshaus.
1/846100-523000	Volkshaus Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter	19.100,00	von 2/941000+860200	Sonstige Finanzausweisungen nach dem FAG Finanzausweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	09.12.2024	Verrechnung Personalkosten Reinigungskräfte.
1/850000-612000	Betriebe der Wasserversorgung Instandh.Rohrnetz und Anlagen (Wasser- u.Kanalisationsanlagen)	13.300,00	von 2/850000+307100	Betriebe der Wasserversorgung Wasseranschlussabgaben (Kap.Transferz priv.Haushalte u.priv.Organisationen)	09.12.2024	Mehraufwand Modemtausch Mobilfunkrouter, Hydrantenwartung etc.
1/850100-042000	Betriebe der Wasserversorgung (WVA St.Leonhard-Ruprechtshofen) Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.900,00	von 2/850000+307100	Betriebe der Wasserversorgung Wasseranschlussabgaben (Kap.Transferz priv.Haushalte u.priv.Organisationen)	09.12.2024	Erneuerung Durchflusssensoren Großwasserzähler gemeinsame WVA.
2/850000+307100	Betriebe der Wasserversorgung Wasseranschlussabgaben (Kap.Transferz priv.Haushalte u.priv.Organisationen)	13.300,00	von 1/850000-612000	Betriebe der Wasserversorgung Instandh.Rohrnetz und Anlagen (Wasser- u.Kanalisationsanlagen)	09.12.2024	Mehraufwand Modemtausch Mobilfunkrouter, Hydrantenwartung etc.
2/850000+307100	Betriebe der Wasserversorgung Wasseranschlussabgaben (Kap.Transferz priv.Haushalte u.priv.Organisationen)	5.900,00	von 1/850100-042000	Betriebe der Wasserversorgung (WVA St.Leonhard-Ruprechtshofen) Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	09.12.2024	Erneuerung Durchflusssensoren Großwasserzähler gemeinsame WVA.
2/920000+831000	Ausschließliche Gemeindeabgaben Grundsteuer B	10.600,00	von 1/179000-728000	Maßnahmen Katastrophenschäden (Sonst.Einricht.u.Maßnahmen) Entgelte für sonstige Leistungen	09.12.2024	Sofortmaßnahmen nach Hochwasserschäden.

HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	HH-Stelle	Bezeichnung des Übertragungskontos	freigegeben ab	Begründung
2/921000+861400	Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	12.400,00	von 1/782000-755300	Wirtschaftspolitische Maßnahmen Wirtschaftsförderung (Lfd.Transferz. an Unternehmungen)	09.12.2024	Mehraufwand Förderung Bewirtschaftung/Belebung Volkshaus.
2/941000+860200	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG Finanzzuweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	20.500,00	von 1/212000-752000	Neue Mittelschulen Schulumlagen operativer Haushalt (Transf.Gemeinden,Gde.Verb.)	09.12.2024	Mehraufwand Schulumlagen lt. Rechnungsabschluss.
2/941000+860200	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG Finanzzuweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	19.100,00	von 1/846100-523000	Volkshaus Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter	09.12.2024	Verrechnung Personalkosten Reinigungskräfte.
2/941000+860200	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG Finanzzuweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	16.900,00	von 1/016000-728000	Elektronische Datenverarbeitung Entgelte für sonstige Leistungen	09.12.2024	Vermehrter Betreuungswand EDV, Neuaufsetzungen PC, Datensicherung etc.
2/941000+860200	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG Finanzzuweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	16.700,00	von 1/029000-614000	Amtsgebäude Instandhaltung von Gebäuden	09.12.2024	Mehraufwand durch Malerarbeiten und Gebäudeinstandhaltung 7.Gruppe Kiga.
2/946000+861400	Zuschüsse nach landesgesetzlichen Bestimmungen Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	11.700,00	von 1/240000-042000	Kindergärten Betriebsausstattung	09.12.2024	Mehraufwand Ausstattung Kiga 7. Gruppe.
2/946000+861400	Zuschüsse nach landesgesetzlichen Bestimmungen Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	11.200,00	von 1/381000-728000	Maßnahmen der Kulturpflege Entgelte für sonstige Leistungen	09.12.2024	Mehraufwand TV-Produktionen und Honorar Kabarett.
5/850000-004000	Betriebe der Wasserversorgung Wasser- und Kanalisationsbauten (Baukosten Wasserversorgung)	-9.200,00	auf 5/850000-004200	Betriebe der Wasserversorgung Baukosten WVA BA14 (Wasser- und Kanalisationsbauten)	09.12.2024	Schlussrechnung Planer für WVA BA14.
5/850000-004200	Betriebe der Wasserversorgung Baukosten WVA BA14 (Wasser- und Kanalisationsbauten)	9.200,00	von 5/850000-004000	Betriebe der Wasserversorgung Wasser- und Kanalisationsbauten (Baukosten Wasserversorgung)	09.12.2024	Schlussrechnung Planer für WVA BA14.
5/850000-346000	Betriebe der Wasserversorgung Tilgung von Investitionsdarlehen von Kreditinstituten	130.000,00	von 6/850000+301500	Betriebe der Wasserversorgung Förderung NÖ Wasserwirt.Fonds (Kap.Transferz Länder,Landesfonds u.-kammern)	09.12.2024	Sondertilgung zur Gebührenentlastung WVA.
5/851000-004000	Betriebe der Abwasserbeseitigung Wasser- und Kanalisationsbauten (Baukosten Abwasserbeseitigung)	-13.900,00	auf 5/851000-004100	Betriebe der Abwasserbeseitigung Rohrnetz, Hausanschlüsse (Wasser- und Kanalisationsbauten)	09.12.2024	Nachträgliche Kanal-Hausanschlüsse in St.Leonhard a.F. und Diesendorf.
5/851000-004000	Betriebe der Abwasserbeseitigung Wasser- und Kanalisationsbauten (Baukosten Abwasserbeseitigung)	-12.000,00	auf 5/851000-042000	Betriebe der Abwasserbeseitigung Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	09.12.2024	Ausstattung in ABA-Pumpwerke nach Umstellung Prozessleitsystem Kläranlage Zinsenhof.
5/851000-004100	Betriebe der Abwasserbeseitigung Rohrnetz, Hausanschlüsse (Wasser- und Kanalisationsbauten)	13.900,00	von 5/851000-004000	Betriebe der Abwasserbeseitigung Wasser- und Kanalisationsbauten (Baukosten Abwasserbeseitigung)	09.12.2024	Nachträgliche Kanal-Hausanschlüsse in St.Leonhard a.F. und Diesendorf.

HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	HH-Stelle	Bezeichnung des Übertragungskontos	freigegeben ab	Begründung
5/851000-042000	Betriebe der Abwasserbeseitigung Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.000,00	von 5/851000-004000	Betriebe der Abwasserbeseitigung Wasser- und Kanalisationsbauten (Baukosten Abwasserbeseitigung)	09.12.2024	Ausstattung in ABA-Pumpwerke nach Umstellung Prozessleitsystem Kläranlage Zinsenhof.
6/850000+301500	Betriebe der Wasserversorgung Förderung NÖ Wasserwirt.Fonds (Kap.Transfers Länder, Landesfonds u.-kammern)	130.000,00	von 5/850000-346000	Betriebe der Wasserversorgung Tilgung von Investitionsdarlehen von Kreditinstituten	09.12.2024	Sondertilgung zur Gebührenentlastung WVA.
Übertragungen zwischen Ausgabekonten		35.100,00	Euro			
Übertragungen erhöhen Einnahmen und Ausgaben		268.300,00	Euro			

Nachweis Budgetübertragungen Ergebnishaushalt

HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	HH-Stelle	Bezeichnung des Übertragungskontos	freigegeben ab	Begründung
1/010000-457000	Gemeindeamt Druckwerke	3.000,00	von 1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	09.12.2024	Mehraufwand für Zeitungsproduktionen.
1/016000-400000	Elektronische Datenverarbeitung Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	2.100,00	von 1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	09.12.2024	Mehraufwand, Tausch WLAN-Accesspoints.
1/016000-728000	Elektronische Datenverarbeitung Entgelte für sonstige Leistungen	16.900,00	von 2/941000+860200	Sonstige Finanzaufweisungen nach dem FAG Finanzaufweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	09.12.2024	Vermehrter Betreuungswand EDV, Neuaufsetzungen PC, Datensicherung etc.
1/029000-614000	Amtsgebäude Instandhaltung von Gebäuden	16.700,00	von 2/941000+860200	Sonstige Finanzaufweisungen nach dem FAG Finanzaufweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	09.12.2024	Mehraufwand durch Malerarbeiten und Gebäudeinstandhaltung 7.Gruppe Kiga.
1/062000-723000	Ehrungen und Auszeichnungen Repräsentationsausgaben	5.500,00	von 1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	09.12.2024	Mehraufwand Jubiläumsfeiern und Ehrenabend.
1/163000-723000	Freiwillige Feuerwehren - FF Diesendorf Repräsentationsausgaben (Bewirtungen, etc.)	500,00	von 1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	09.12.2024	Mehraufwand Bewirtung Jahreshauptversammlung.
1/164000-614000	Freiwillige Feuerwehren - FF St. Leonhard am Forst (Förd.Brandbekämpf.-verhütung) Instandhaltung von Gebäuden	3.300,00	von 1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	09.12.2024	Sanierung FF-Museum, Materialkosten Feuerwehr.
1/179000-728000	Maßnahmen Katastrophenschäden (Sonst.Einricht.u.Maßnahmen) Entgelte für sonstige Leistungen	10.600,00	von 2/920000+831000	Ausschließliche Gemeindeabgaben Grundsteuer B	09.12.2024	Sofortmaßnahmen nach Hochwasserschäden.
1/212000-752000	Neue Mittelschulen Schulumlagen operativer Haushalt (Transf.Gemeinden,Gde.Verb.)	20.500,00	von 2/941000+860200	Sonstige Finanzaufweisungen nach dem FAG Finanzaufweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	09.12.2024	Mehraufwand Schulumlagen lt. Rechnungsabschluss.
1/240000-618000	Kindergärten Instandhaltung von sonst. Anlagen	2.100,00	von 1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	09.12.2024	Sanierung Außen-Gehweg Kiga.
1/262000-728000	Sportplätze Entgelte für sonstige Leistungen	1.800,00	von 1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	09.12.2024	Sanitätsdienst Dr.Nimmrichter Gedenkturnier.

HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	HH-Stelle	Bezeichnung des Übertragungskontos	freigegeben ab	Begründung
1/363000-610000	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege Instandhaltung von Grund und Boden (Blumen, Dünger etc.)	6.400,00	von 1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	09.12.2024	Aufwand Projekt Landjugend, Projektmarathon Lunzenrast.
1/381000-728000	Maßnahmen der Kulturpflege Entgelte für sonstige Leistungen	11.200,00	von 2/946000+861400	Zuschüsse nach landesgesetzlichen Bestimmungen Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	09.12.2024	Mehraufwand TV-Produktionen und Honorar Kabarett.
1/390000-728000	Kirchliche Angelegenheiten Entgelte für sonstige Leistungen (Kirchliche Angelegenheiten)	1.500,00	von 1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	09.12.2024	Mehraufwand Ausrückungen Musikkapelle.
1/520000-621000	Natur- und Landschaftsschutz Sonstige Transporte	1.800,00	von 1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	09.12.2024	Anschaffung 2 Stk. Klimatickets.
1/640000-400000	Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Verkehrszeichen..)	2.300,00	von 1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	09.12.2024	Mehraufwand Verkehrsspiegel, Au, Fachelberg, St.Leonhard a.F.
1/771000-457000	Maßnahmen zur Förderung des Tourismus Druckwerke (Prospekte, Ansichtskarten ...)	1.300,00	von 1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	09.12.2024	Nachdruck Wanderkarten Hiesberg.
1/782000-755300	Wirtschaftspolitische Maßnahmen Wirtschaftsförderung (Lfd.Transferz. an Unternehmungen)	12.400,00	von 2/921000+861400	Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	09.12.2024	Mehraufwand Förderung Bewirtschaftung/Belebung Volkshaus.
1/789000-777100	Ortskernbelebung - regionale Wirtschaft (Sonst.Einricht.u.Maßnahmen) Beiträge Kleinregion Projekte (Kap.Transferz.priv.Organisationen)	800,00	von 1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	09.12.2024	Mehrkosten Maßnahmenpaket Melktalradweg.
1/820000-400000	Wirtschaftshöfe Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	1.800,00	von 1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	09.12.2024	Mehraufwand durch Hochdruckreiniger und Schutzmatten.
1/846000-614000	Wohn- und Geschäftsgebäude Instandhaltung von Gebäuden	1.800,00	von 1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	09.12.2024	Mehraufwand durch LWL-Hausanschluss Posthaus.
1/846100-523000	Volkshaus Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter	19.100,00	von 2/941000+860200	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG Finanzzuweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	09.12.2024	Verrechnung Personalkosten Reinigungskräfte.

HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	HH-Stelle	Bezeichnung des Übertragungskontos	freigegeben ab	Begründung
1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	-3.000,00	auf 1/010000-457000	Gemeindeamt Druckwerke	09.12.2024	Mehraufwand für Zeitungsproduktionen.
1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	-1.800,00	auf 1/846000-614000	Wohn- und Geschäftsgebäude Instandhaltung von Gebäuden	09.12.2024	Mehraufwand durch LWL-Hausanschluss Posthaus.
1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	-1.800,00	auf 1/820000-400000	Wirtschaftshöfe Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	09.12.2024	Mehraufwand durch Hochdruckreiniger und Schutzmatten.
1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	-800,00	auf 1/789000-777100	Ortskernbelebung - regionale Wirtschaft (Sonst.Einricht.u.Maßnahmen) Beiträge Kleinregion Projekte (Kap.Transferz.priv.Organisationen)	09.12.2024	Mehrkosten Maßnahmenpaket Melktalradweg.
1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	-1.300,00	auf 1/771000-457000	Maßnahmen zur Förderung des Tourismus Druckwerke (Prospekte, Ansichtskarten ...)	09.12.2024	Nachdruck Wanderkarten Hiesberg.
1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	-1.800,00	auf 1/520000-621000	Natur- und Landschaftsschutz Sonstige Transporte	09.12.2024	Anschaffung 2 Stk. Klimatickets.
1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	-1.500,00	auf 1/390000-728000	Kirchliche Angelegenheiten Entgelte für sonstige Leistungen (Kirchliche Angelegenheiten)	09.12.2024	Mehraufwand Ausrückungen Musikkapelle.
1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	-2.300,00	auf 1/640000-400000	Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Verkehrszeichen..)	09.12.2024	Mehraufwand Verkehrsspiegel, Au, Fachelberg, St.Leonhard a.F.
1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	-1.800,00	auf 1/262000-728000	Sportplätze Entgelte für sonstige Leistungen	09.12.2024	Sanitätsdienst Dr.Nimmrichter Gedenkturnier.
1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	-2.100,00	auf 1/240000-618000	Kindergärten Instandhaltung von sonst. Anlagen	09.12.2024	Sanierung Außen-Gehweg Kiga.

HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	HH-Stelle	Bezeichnung des Übertragungskontos	freigegeben ab	Begründung
1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	-3.300,00	auf 1/164000-614000	Freiwillige Feuerwehren - FF St. Leonhard am Forst (Förd.Brandbekämpf.-verhütung) Instandhaltung von Gebäuden	09.12.2024	Sanierung FF-Museum, Materialkosten Feuerwehr.
1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	-500,00	auf 1/163000-723000	Freiwillige Feuerwehren - FF Diesendorf Repräsentationsausgaben (Bewirtungen, etc.)	09.12.2024	Mehraufwand Bewirtung Jahreshauptversammlung.
1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	-5.500,00	auf 1/062000-723000	Ehrungen und Auszeichnungen Repräsentationsausgaben	09.12.2024	Mehraufwand Jubiläumsfeiern und Ehrenabend.
1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	-2.100,00	auf 1/016000-400000	Elektronische Datenverarbeitung Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	09.12.2024	Mehraufwand, Tausch WLAN-Accesspoints.
1/980000-799000	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	-6.400,00	auf 1/363000-610000	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege Instandhaltung von Grund und Boden (Blumen, Dünger etc.)	09.12.2024	Aufwand Projekt Landjugend, Projektmarathon Lunzenrast.
2/920000+831000	Ausschließliche Gemeindeabgaben Grundsteuer B	10.600,00	von 1/179000-728000	Maßnahmen Katastrophenschäden (Sonst.Einricht.u.Maßnahmen) Entgelte für sonstige Leistungen	09.12.2024	Sofortmaßnahmen nach Hochwasserschäden.
2/921000+861400	Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	12.400,00	von 1/782000-755300	Wirtschaftspolitische Maßnahmen Wirtschaftsförderung (Lfd.Transferz. an Unternehmungen)	09.12.2024	Mehraufwand Förderung Bewirtschaftung/Belebung Volkshaus.
2/941000+860200	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG Finanzzuweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	16.700,00	von 1/029000-614000	Amtsgebäude Instandhaltung von Gebäuden	09.12.2024	Mehraufwand durch Malerarbeiten und Gebäudeinstandhaltung 7.Gruppe Kiga.
2/941000+860200	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG Finanzzuweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	20.500,00	von 1/212000-752000	Neue Mittelschulen Schulumlagen operativer Haushalt (Transf.Gemeinden,Gde.Verb.)	09.12.2024	Mehraufwand Schulumlagen lt. Rechnungsabschluss.
2/941000+860200	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG Finanzzuweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	19.100,00	von 1/846100-523000	Volkshaus Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter	09.12.2024	Verrechnung Personalkosten Reinigungskräfte.
2/941000+860200	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG Finanzzuweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	16.900,00	von 1/016000-728000	Elektronische Datenverarbeitung Entgelte für sonstige Leistungen	09.12.2024	Vermehrter Betreuungswand EDV, Neuaufsetzungen PC, Datensicherung etc.

HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	HH-Stelle	Bezeichnung des Übertragungskontos	freigegeben ab	Begründung
2/946000+861400	Zuschüsse nach landesgesetzlichen Bestimmungen Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	11.200,00	von 1/381000-728000	Maßnahmen der Kulturpflege sonstige Leistungen	Entgelte für 09.12.2024	Mehraufwand TV-Produktionen und Honorar Kabarett.
	Übertragungen zwischen Ausgabekonten	36.000,00				Euro
	Übertragungen erhöhen Einnahmen und Ausgaben	107.400,00				Euro

Nachweis Budgetübertragungen Finanzierungshaushalt

HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	HH-Stelle	Bezeichnung des Übertragungskontos	freigegeben ab	Begründung
1/016000-728000	Elektronische Datenverarbeitung Entgelte für sonstige Leistungen	16.900,00	von 2/941000+860200	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG Finanzzuweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	09.12.2024	Vermehrter Betreuungswand EDV, Neuaufsetzungen PC, Datensicherung etc.
1/029000-614000	Amtsgebäude Instandhaltung von Gebäuden	16.700,00	von 2/941000+860200	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG Finanzzuweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	09.12.2024	Mehraufwand durch Malerarbeiten und Gebäudeinstandhaltung 7.Gruppe Kiga.
1/179000-728000	Maßnahmen Katastrophenschäden (Sonst.Einricht.u.Maßnahmen) Entgelte für sonstige Leistungen	10.600,00	von 2/920000+831000	Ausschließliche Gemeindeabgaben Grundsteuer B	09.12.2024	Sofortmaßnahmen nach Hochwasserschäden.
1/212000-752000	Neue Mittelschulen Schulumlagen operativer Haushalt (Transf.Gemeinden,Gde. Verb.)	20.500,00	von 2/941000+860200	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG Finanzzuweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	09.12.2024	Mehraufwand Schulumlagen lt. Rechnungsabschluss.
1/240000-042000	Kindergärten Betriebsausstattung	11.700,00	von 2/946000+861400	Zuschüsse nach landesgesetzlichen Bestimmungen Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	09.12.2024	Mehraufwand Ausstattung Kiga 7. Gruppe.
1/381000-728000	Maßnahmen der Kulturpflege Entgelte für sonstige Leistungen	11.200,00	von 2/946000+861400	Zuschüsse nach landesgesetzlichen Bestimmungen Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	09.12.2024	Mehraufwand TV-Produktionen und Honorar Kabarett.
1/782000-755300	Wirtschaftspolitische Maßnahmen Wirtschaftsförderung (Lfd.Transferz. an Unternehmungen)	12.400,00	von 2/921000+861400	Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	09.12.2024	Mehraufwand Förderung Bewirtschaftung/Belebung Volkshaus.
1/846100-523000	Volkshaus Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter	19.100,00	von 2/941000+860200	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG Finanzzuweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	09.12.2024	Verrechnung Personalkosten Reinigungskräfte.
1/850000-612000	Betriebe der Wasserversorgung Instandh.Rohrnetz und Anlagen (Wasser- u.Kanalisationsanlagen)	13.300,00	von 2/850000+307100	Betriebe der Wasserversorgung Wasseranschlussabgaben (Kap.Transfers priv.Haushalte u.priv.Organisationen)	09.12.2024	Mehraufwand Modemtausch Mobilfunkrouter, Hydrantenwartung etc.
1/850100-042000	Betriebe der Wasserversorgung (WVA St.Leonhard-Ruprechtshofen) Amts- Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.900,00	von 2/850000+307100	Betriebe der Wasserversorgung Wasseranschlussabgaben (Kap.Transfers priv.Haushalte u.priv.Organisationen)	09.12.2024	Erneuerung Durchflusssensoren Großwasserzähler gemeinsame WVA.
2/850000+307100	Betriebe der Wasserversorgung Wasseranschlussabgaben (Kap.Transfers priv.Haushalte u.priv.Organisationen)	13.300,00	von 1/850000-612000	Betriebe der Wasserversorgung Instandh.Rohrnetz und Anlagen (Wasser- u.Kanalisationsanlagen)	09.12.2024	Mehraufwand Modemtausch Mobilfunkrouter, Hydrantenwartung etc.
2/850000+307100	Betriebe der Wasserversorgung Wasseranschlussabgaben (Kap.Transfers priv.Haushalte u.priv.Organisationen)	5.900,00	von 1/850100-042000	Betriebe der Wasserversorgung (WVA St.Leonhard-Ruprechtshofen) Amts- Betriebs- und Geschäftsausstattung	09.12.2024	Erneuerung Durchflusssensoren Großwasserzähler gemeinsame WVA.
2/920000+831000	Ausschließliche Gemeindeabgaben Grundsteuer B	10.600,00	von 1/179000-728000	Maßnahmen Katastrophenschäden (Sonst.Einricht.u.Maßnahmen) Entgelte für sonstige Leistungen	09.12.2024	Sofortmaßnahmen nach Hochwasserschäden.

HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	HH-Stelle	Bezeichnung des Übertragungskontos	freigegeben ab	Begründung
2/921000+861400	Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	12.400,00	von 1/782000-755300	Wirtschaftspolitische Maßnahmen Wirtschaftsförderung (Lfd.Transferz. an Unternehmungen)	09.12.2024	Mehraufwand Förderung Bewirtschaftung/Belebung Volkshaus.
2/941000+860200	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG Finanzzuweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	20.500,00	von 1/212000-752000	Neue Mittelschulen Schulumlagen operativer Haushalt (Transf.Gemeinden,Gde.Verb.)	09.12.2024	Mehraufwand Schulumlagen lt. Rechnungsabschluss.
2/941000+860200	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG Finanzzuweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	19.100,00	von 1/846100-523000	Volkshaus Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter	09.12.2024	Verrechnung Personalkosten Reinigungskräfte.
2/941000+860200	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG Finanzzuweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	16.900,00	von 1/016000-728000	Elektronische Datenverarbeitung Entgelte für sonstige Leistungen	09.12.2024	Vermehrter Betreuungswand EDV, Neuaufsetzungen PC, Datensicherung etc.
2/941000+860200	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG Finanzzuweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)	16.700,00	von 1/029000-614000	Amtsgebäude Instandhaltung von Gebäuden	09.12.2024	Mehraufwand durch Malerarbeiten und Gebäudeinstandhaltung 7.Gruppe Kiga.
2/946000+861400	Zuschüsse nach landesgesetzlichen Bestimmungen Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	11.700,00	von 1/240000-042000	Kindergärten Betriebsausstattung	09.12.2024	Mehraufwand Ausstattung Kiga 7. Gruppe.
2/946000+861400	Zuschüsse nach landesgesetzlichen Bestimmungen Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	11.200,00	von 1/381000-728000	Maßnahmen der Kulturpflege Entgelte für sonstige Leistungen	09.12.2024	Mehraufwand TV-Produktionen und Honorar Kabarett.
5/850000-004000	Betriebe der Wasserversorgung Wasser- und Kanalisationsbauten (Baukosten Wasserversorgung)	-9.200,00	auf 5/850000-004200	Betriebe der Wasserversorgung Baukosten WVA BA14 (Wasser- und Kanalisationsbauten)	09.12.2024	Schlussrechnung Planer für WVA BA14.
5/850000-004200	Betriebe der Wasserversorgung Baukosten WVA BA14 (Wasser- und Kanalisationsbauten)	9.200,00	von 5/850000-004000	Betriebe der Wasserversorgung Wasser- und Kanalisationsbauten (Baukosten Wasserversorgung)	09.12.2024	Schlussrechnung Planer für WVA BA14.
5/850000-346000	Betriebe der Wasserversorgung Tilgung von Investitionsdarlehen von Kreditinstituten	130.000,00	von 6/850000+301500	Betriebe der Wasserversorgung Förderung NÖ Wasserwirt.Fonds (Kap.Transferz Länder,Landesfonds u.-kammern)	09.12.2024	Sondertilgung zur Gebührentlastung WVA.
5/851000-004000	Betriebe der Abwasserbeseitigung Wasser- und Kanalisationsbauten (Baukosten Abwasserbeseitigung)	-13.900,00	auf 5/851000-004100	Betriebe der Abwasserbeseitigung Rohrnetz, Hausanschlüsse (Wasser- und Kanalisationsbauten)	09.12.2024	Nachträgliche Kanal-Hausanschlüsse in St.Leonhard a.F. und Diesendorf.
5/851000-004000	Betriebe der Abwasserbeseitigung Wasser- und Kanalisationsbauten (Baukosten Abwasserbeseitigung)	-12.000,00	auf 5/851000-042000	Betriebe der Abwasserbeseitigung Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	09.12.2024	Ausstattung in ABA-Pumpwerke nach Umstellung Prozessleitsystem Kläranlage Zinsenhof.
5/851000-004100	Betriebe der Abwasserbeseitigung Rohrnetz, Hausanschlüsse (Wasser- und Kanalisationsbauten)	13.900,00	von 5/851000-004000	Betriebe der Abwasserbeseitigung Wasser- und Kanalisationsbauten (Baukosten Abwasserbeseitigung)	09.12.2024	Nachträgliche Kanal-Hausanschlüsse in St.Leonhard a.F. und Diesendorf.

HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	HH-Stelle	Bezeichnung des Übertragungskontos	freigegeben ab	Begründung
5/851000-042000	Betriebe der Abwasserbeseitigung Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.000,00	von 5/851000-004000	Betriebe der Abwasserbeseitigung Wasser- und Kanalisationsbauten (Baukosten Abwasserbeseitigung)	09.12.2024	Ausstattung in ABA-Pumpwerke nach Umstellung Prozessleitsystem Kläranlage Zinsenhof.
6/850000+301500	Betriebe der Wasserversorgung Förderung NÖ Wasserwirt.Fonds (Kap.Transfers Länder, Landesfonds u.-kammern)	130.000,00	von 5/850000-346000	Betriebe der Wasserversorgung Tilgung von Investitionsdarlehen von Kreditinstituten	09.12.2024	Sondertilgung zur Gebührenentlastung WVA.
Übertragungen zwischen Ausgabekonten		35.100,00	Euro			
Übertragungen erhöhen Einnahmen und Ausgaben		268.300,00	Euro			

Nachweis Gruppen-Lebensversicherung (Abfertigung)

ERGO VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT
T 9373 - MARKTGEMEINDE ST. LEONHARD AM FORST

AKTIVWERT ZUM 31.12.2024

BETRÄGE IN EURO

TV-Nr.	Name	Deckungskapital		Deckungskapital Gesamt
		Deckungs- kapital 1	der Gewinnanteile 2	
1	St. Leonhard am Forst	63.892,73	488,41	64.381,14
6		18.196,57	848,37	19.044,94
Gesamt:				
Anzahl der Personen: 2		82.089,30	1.336,78	83.426,08

**Gruppen-Lebensversicherungsvertrag T 9373
Marktgemeinde St. Leonhard am Forst**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der in Ihrer Bilanz zum 31.12.2024 zu aktivierende Wert (= Deckungskapital) beträgt:

EUR 83.426,08

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen
ERGO Versicherung AG



Nachweis Wertpapiere und Beteiligungen

NACHWEIS DER WERTPAPIERE und BETEILIGUNGEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

Wertpapiere: keine

Beteiligungen:

Die Marktgemeinde St. Leonhard am Forst hält eine Beteiligung von 99,13 % der Stammeinlage von Euro 34.321,00 an der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst KG.

Die Marktgemeinde St. Leonhard am Forst hält eine Beteiligung von 15,88% der Stammeinlage von Euro 50.000,00 an der GMO - Glasfaser Mostviertel Ost GmbH. Der Gemeindeanteil der nicht gebundenen Kapitalrücklage beträgt Euro 2.059.04.

Beteiligung ändern
2024 Marktgemeinde St. Leonhard am Forst KG

Jahr:

Bezeichnung:

Adresse:

PLZ / Ort:

Sektor gem. ESVG:

Vermögenskonto:

Beteiligung

Beteiligungsart: v

Einheit Art/Nr.

- der Beteiligung:

- der Gebietskörperschaft:

Verhältnis:

Konzernabschluss

Werte

für Rechnungsjahr: <input type="text" value="2023"/>	Geschäftsjahr von: <input type="text" value="01.01.2023"/> bis: <input type="text" value="31.12.2023"/>
Eigenkapital: <input type="text" value="566.081,84"/>	Bilanzsumme: <input type="text" value="571.525,84"/>
Eigenkapital Vorjahr: <input type="text" value="586.016,57"/>	Buchwert lt. Vermögenskonto (2024): <input type="text" value="34.022,41"/>
Stamm-/Grundkapital: <input type="text" value="34.321,00"/>	Verbindlichkeiten gesamt: <input type="text" value="403,00"/>
Buchwert der Beteiligung: <input type="text" value="34.022,41"/>	Finanzverbindlichkeiten: <input type="text" value="403,00"/>
Jahresüberschuss/-fehlbetrag: <input type="text" value="-9.934,73"/>	- gegenüber Gebietskörperschaften: <input type="text" value="0,00"/>
	Vollzeit-Äquivalent: <input type="text" value="0,00"/>
Gewinnausschüttung an GK: <input type="text" value="0,00"/>	Beschäftigungsverhältnisse: <input type="text" value="0,00"/>

Beteiligung ändern
2024 GMO - Glasfaser Mostviertel Ost GmbH

Jahr:

Bezeichnung:

Adresse:

PLZ / Ort: v

Sektor gem. ESVG:

Vermögenskonto:

Beteiligung

Beteiligungsart: v

Einheit Art/Nr.

- der Beteiligung:

- der Gebietskörperschaft:

Verhältnis:

Konzernabschluss

Werte

für Rechnungsjahr: <input type="text" value="2023"/>	Geschäftsjahr von: <input type="text" value="01.01.2023"/> bis: <input type="text" value="31.12.2023"/>
Eigenkapital: <input type="text" value="99.237,26"/>	Bilanzsumme: <input type="text" value="138.507,39"/>
Eigenkapital Vorjahr: <input type="text" value="0,00"/>	Buchwert lt. Vermögenskonto (2024): <input type="text" value="10.000,00"/>
Stamm-/Grundkapital: <input type="text" value="50.000,00"/>	Verbindlichkeiten gesamt: <input type="text" value="35.670,13"/>
Buchwert der Beteiligung: <input type="text" value="10.000,00"/>	Finanzverbindlichkeiten: <input type="text" value="35.670,13"/>
Jahresüberschuss/-fehlbetrag: <input type="text" value="-21.762,74"/>	- gegenüber Gebietskörperschaften: <input type="text" value="0,00"/>
	Vollzeit-Äquivalent: <input type="text" value="0,00"/>
Gewinnausschüttung an GK: <input type="text" value="0,00"/>	Beschäftigungsverhältnisse: <input type="text" value="0,00"/>

Prüfbericht/Jahresabschluss Gemeinde-KG

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

der

Marktgemeinde St. Leonhard am Forst KG

Hauptplatz 1

3243 St. Leonhard am Forst

zum

31. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023	
Bilanz zum 31. Dezember 2023	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2023	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023	IV

Anderere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	V
--	---

An die Geschäftsführung der

Marktgemeinde St. Leonhard am Forst KG,
St. Leonhard am Forst

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 der

Marktgemeinde St. Leonhard am Forst KG,
St. Leonhard am Forst,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)
abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den nach § 68a Abs 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung erstellen unternehmensrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **Kleinstgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 68a Abs 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im März 2023 in unseren Räumen in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr **Mag. David Gloser**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Marktgemeinde St. Leonhard am Forst KG,
St. Leonhard am Forst,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

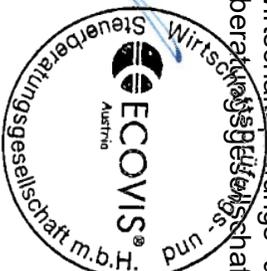
Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

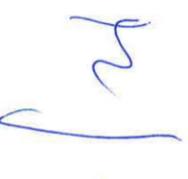
Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 22. März 2023

ECOVIS Austria
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



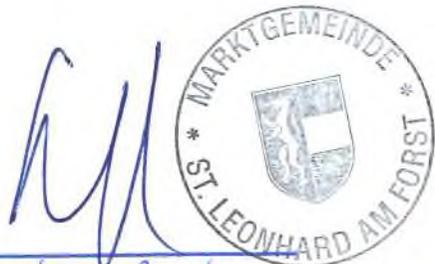
Mag. David GLOSER
Wirtschaftsprüfer



Gerald PESSL-TRINKO, BSc, LLB, MA
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Aktiva	31.12.2023	31.12.2022	Passiva	31.12.2023	31.12.2022
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Komplementärkapital		
1. Grundstücke und Bauten	568.979,37	582.470,27	1. Vereinbarte Einlagen	34.321,00	34.321,00
B. Umlaufvermögen			2. abzüglich genehmigte Entnahmen	<u>-55.000,00</u>	<u>-45.000,00</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			-20.679,00	-10.679,00	
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	159,37	69,00	II. Kommanditkapital		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.387,10</u>	<u>8.615,30</u>	1. Bedungene Einlagen	300,00	300,00
	<u>2.546,47</u>	<u>8.684,30</u>	III. Kapitalrücklagen		
			1. nicht gebundene	<u>586.460,84</u>	<u>596.395,57</u>
			566.081,84	586.016,57	
			B. Rückstellungen		
			1. sonstige Rückstellungen	5.041,00	4.755,00
			C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	403,00	383,00
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>403,00</i>	<i>383,00</i>
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>403,00</i>	<i>383,00</i>
Summe Aktiva	<u>571.525,84</u>	<u>591.154,57</u>	Summe Passiva	<u>571.525,84</u>	<u>591.154,57</u>



Hans-Jürgen Resel
Bgm. Hans-Jürgen Resel

Hans-Jürgen Resel
Hans-Jürgen Resel

Ewald Beifelbeck
Ewald Beifelbeck

Franz Prankl
Franz Prankl

	2023 €	2022 €
1. Umsatzerlöse	11.000,00	11.000,00
2. Abschreibungen a) auf Sachanlagen	13.490,90	13.490,97
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	7.443,83	7.006,12
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)	-9.934,73	-9.497,09
5. Ergebnis vor Steuern	-9.934,73	-9.497,09
6. Ergebnis nach Steuern	-9.934,73	-9.497,09
7. Jahresfehlbetrag	-9.934,73	-9.497,09
8. Auflösung von Kapitalrücklagen	9.934,73	9.497,09
9. Jahresgewinn	0,00	0,00



Bgm. Hans-Jürgen Resel

Hans-Jürgen Resel

Erwin Beipelbeck

Franz Prondel

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Gliederung des § 223 UGB idgF und unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens erstellt.

Anlagevermögen

Hier werden die Gegenstände ausgewiesen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Das Anlagevermögen wird zu den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, einschließlich Nebenkosten, abzüglich Anschaffungskostenminderungen, verringert um planmäßig geführte Abschreibungen bilanziert.

Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
Gebäude und Bauten	66,67
Außenanlagen	10-19

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Marktgemeinde St. Leonhard am Forst KG

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben

Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert 1.1.2023 EUR
	1.1.2023 31.12.2023 EUR	Zugänge Abgänge EUR	1.1.2023 31.12.2023 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	
I. Sachanlagen					
1. Grundstücke und Bauten	722.653,10	0,00	140.182,83	13.490,90	582.470,27
	<u>722.653,10</u>	<u>0,00</u>	<u>153.673,73</u>	<u>0,00</u>	<u>568.979,37</u>

Eigenkapital

An der Gesellschaft sind die Marktgemeinde St. Leonhard am Forst als Komplementärin und Resel Hans-Jürgen, Beigelbeck Ewald sowie Prankl Franz als Kommanditisten beteiligt.

Gesellschafter:	Name	Anteil in EUR	Anteil in %
	Mgde St. Leonhard am Forst	34.321,00	99,13
	Hans-Jürgen Resel	100,00	0,29
	Ewald Beigelbeck	100,00	0,29
	Franz Prankl	100,00	0,29
		<u>34.621,00</u>	<u>100,00</u>

Das Jahresergebnis wird auf die Gesellschafter im Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen zueinander aufgeteilt.

Die Verlustzuweisung an die Kommanditisten ist mit der Höhe deren Pflichteinlage beschränkt.

Im Geschäftsjahr 2023 erfolgte die Auflösung der Kapitalrücklage in Höhe des Jahresfehlbetrages 2023.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr 2023 entfallenen Aufwendungen des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 betragen 2.350,00 Euro.

Marktgemeinde St. Leonhard am Forst KG

Bericht gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung 1973

In Geschäftsjahr 2023 wurden keine neuen Finanzgeschäfte getätigt. Bezüglich des Schuldenstandes zum 31.12.2023 verweisen wir auf die Bilanz zum 31.12.2023 - Punkt C.

Sonstige Pflichtangaben

Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

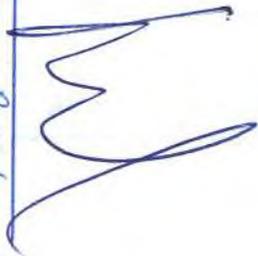
Es gab keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag.

Zahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft hat während des Geschäftsjahres, sowie im Vorjahr keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung: Name
Mgde St. Leonhard am Forst
ab
10.6.2010


Hans-Jürgen Resel
3.5.2024
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers
der Geschäftsführer
Bgm. Hans-Jürgen Resel



Ewald Beigelbeck

Franz Prankl

	Stand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand	Stand	kumulierte Abschreibungen			Stand	Buchwerte	
	1.1.2023	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2023	1.1.2023	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	31.12.2023	Stand	Stand
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen												
I. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten												
unbebaute Grundstücke	34.321,00	0,00	0,00	0,00	34.321,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.321,00	34.321,00
baul. Investition FF-Haus	599.248,59	0,00	0,00	0,00	599.248,59	95.609,97	8.788,63	0,00	0,00	104.398,60	503.638,62	494.849,99
Außenanlage FF-Haus	89.083,51	0,00	0,00	0,00	89.083,51	44.572,86	4.702,27	0,00	0,00	49.275,13	44.510,65	39.808,38
	722.653,10	0,00	0,00	0,00	722.653,10	140.182,83	13.490,90	0,00	0,00	153.673,73	582.470,27	568.979,37



Bgm. Hans-Jürgen Resel

[Handwritten signature]
Hans-Jürgen Resel

[Handwritten signature]
Ewald Beigelbeck

[Handwritten signature]
Franz Prankl

Gemäß § 68a Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung haben Gemeinden dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs. 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der Folgendes beinhaltet:

1. Darstellung des Geschäftsverlaufes

Im Geschäftsjahr 2013 wurden folgende Arbeiten am Gebäude durchgeführt:

- .) Fertigstellung der Außenfassade
- .) Vorplatzgestaltung
- .) Spenglerarbeiten beim Vordach+Turm
- .) Fertigstellung der Ausbauten im Obergeschoß und Fahrzeughalle

Mit Stichtag 31. Dezember 2013 ist das Gebäude samt Außenanlagen fertig gestellt.

Im Geschäftsjahr 2014 wurden die Asphaltierungsarbeiten beim Vorplatz fertig gestellt.

Seit dem Geschäftsjahr 2015 gab es keine Investitionen in das Anlagevermögen. Die Vermietung erfolgte vertragsgemäß.

2. Nachtragsbericht

Es gab keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

3. Prognosebericht

Es sind keine weiteren Investitionen geplant.

4. Verwendung von Finanzinstrumenten

Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine Finanzinstrumente abgeschlossen oder verwendet.

5. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2023 EUR	2022 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	566.081,84	586.016,57
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	571.525,84	591.154,57
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
= Gesamtkapital	571.525,84	591.154,57

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} = \mathbf{99,05 \%} \qquad \mathbf{99,13 \%}$$

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2023 EUR	2022 EUR
Rückstellungen	5.041,00	4.755,00
+ Verbindlichkeiten	403,00	383,00
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	-2.387,10	-8.615,30
= effektives Fremdkapital	3.056,90	-3.477,30
Ergebnis vor Steuern	-9.934,73	-9.497,09
- Steuern vom Einkommen	0,00	0,00
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	13.490,90	13.490,97
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00
= Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	3.556,17	3.993,88

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

(effektives) Fremdkapital	=	k. A. (kein effektives Fremdkapital)
Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit		0,9 Jahre

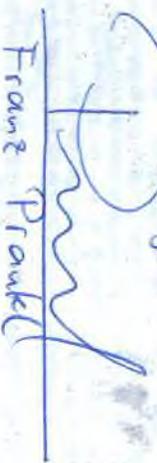
Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.


Hans-Jürgen Resel



31.03.2024
 Datum, Unterschrift des Geschäftsführers/
 der Geschäftsführer
 Bgm. Hans-Jürgen Resel


Ewald Beigelbeck


Franz Prantl

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechts-handlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer ISd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. Teil

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4).

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzuliegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärungen) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigenfähigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsberufenen substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers: Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigenfähigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkerknungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befähigungs- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem alltäglichen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwehenspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwehenspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgewährten oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (Speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh ZB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgewährten oder Substitute haben nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind; es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Beschneiden und anderen Informationen über Fristen, Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt. Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteilandsposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsallowingungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Ertelung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Beachachtung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Getrauten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und Klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgelhen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht erbinden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verbaltener personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier- und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungsbroughtung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstehenden tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt: 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (berfristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichen Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist, der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Uremgittlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

- (5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).
- (6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):
- (7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (8) Bei besonderen Häftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.
- (9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.
- (12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anekenntnis.
- (14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.
- (15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgaberverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelrehebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.
- (17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (vorgesezte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- (18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).
- (19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
13. Sonstiges
- (1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

- (2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausföfung von im Zuge der Auftragsfüfllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsfüfllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.
- (3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).
- (4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depoguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewaltsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.
- (6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.
14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand
- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.
- (3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. Teil

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfenden und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu.

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzurufen und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

Hans-Jürgen Resel


Ewald Beipelt


Franz Proakl

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist; ist es für den Verbraucher unlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in II. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in II. a) und b) genannten abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam

35.2024



Datum, Unterschrift
Bgm. Hans-Jürgen Resel

Prüfbericht/Jahresabschluss GMO Glasfaser GmbH

**Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023**

der

GMO - Glasfaser GmbH
3240 Mank, Schulstraße 1

extra Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH



Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1 - 2
Rechtliche Verhältnisse	3
Steuerliche Verhältnisse	4
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	5
Bestätigungsvermerk	6 - 8

Beilagen:

Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2023	I
Gewinn- & Verlustrechnung für 2023	II
Anhang zum 31. Dezember 2023	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 31. Dezember 2023	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018	V

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

GMO - Glasfaser GmbH

An die Geschäftsführung der
GMO - Glasfaser GmbH
Mank

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 der

GMO - Glasfaser GmbH
Mank,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mittels Gesellschafterumlaufbeschluss der GMO - Glasfaser GmbH, Mank, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **Kleinkapitalgesellschaft iSd § 221 UGB**.

Es handelt sich um eine **Erstprüfung** infolge einer Novelle der **NÖ Gemeindeordnung 1973** vom April 2012 wonach Gemeinden gemäß **§ 68 a NÖ Gemeindeordnung** für ausgegliederte Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter einem beherrschenden Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB, einen Abschlussprüfer gem. § 268 Abs 4 UGB zu bestellen haben.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich somit um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der Stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehlerdarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im März 2022 in unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Werner Rieger-Wolf, PMBA, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Rechtliche Verhältnisse

GMO - Glasfaser GmbH

Firma: GMO - Glasfaser GmbH

Sitz: Mank

Geschäftsanschrift: 3240 Mank, Schulstraße 1

Unternehmensgegenstand: Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Planung, Bau, Betrieb, Wartung und Finanzierung der Glasfaserinfrastruktur sowie Investition in Glasfaserinfrastrukturprojekte

Gründung:

Geschäftsjahr: 24.7.2023 bis 31.12.2023

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsgröße: "Kleinstkapitalgesellschaft" im Sinne des § 221 UGB

Firmenbuch: Landesgericht St. Pöten, FN 609610k

Stammkapital: € 50.000,00
Davon nicht eingefordertes ausstehendes Stammkapital € 0,00.

Gesellschafter	Anteil in €	Anteil in %
Marktgemeinde Sankt Leonhard am Forst	7.940,95	15,8819
Gemeinde Wieselburg-Land	6.368,45	12,7369
Gemeinde Texingtal	6.010,65	12,0213
Marktgemeinde Kilb	5.613,65	11,2273
Marktgemeinde Oberndorf an der Melk	5.312,40	10,6248
Marktgemeinde Hürm	4.434,35	8,8687
Gemeinde St. Georgen an der Leys	4.307,10	8,6142
Stadtgemeinde Mank	3.384,45	6,7689
Gemeinde Kirnberg an der Mank	2.100,25	4,2005
Gemeinde St. Margarethen an der Sierning	1.798,45	3,5969
Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf	1.692,70	3,3854
Marktgemeinde Bischofstetten	1.036,60	2,0732
	<u>50.000,00</u>	<u>100,0000</u>

Geschäftsführer:	Name	seit
	Gerhard Johann Groihs	12.8.2023
	Dipl. Ing. Martin Leonhardsberger	12.8.2023

Vertretung: Die Gesellschaft wird vom Geschäftsführer selbständig vertreten.

Steuerliche Verhältnisse

GMO - Glasfaser GmbH

Finanzamt: Finanzamt Österreich

Steuernummer: 15 322/4340

UID-Nummer: ATU79976616

Steuerliche Vertretung: RPW Wirtschaftstreuhand GmbH
Roseggerstraße 2/6
3500 Krems

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 5 EStG

Veranlagungen: Veranlagungen liegen nicht vor

Abgabenprüfung: Im Geschäftsjahr fanden keine Überprüfungen statt.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

GMO - Glasfaser GmbH

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**GMO - Glasfaser GmbH,
Mank,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Sonstiger Sachverhalt

Nach den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften wird bei Kleinstkapitalgesellschaften davon ausgegangen, dass der Jahresabschluss auch ohne weitere Angaben und Erläuterungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Wien, 26. Juni 2024

extra Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH

Mag. Werner Rieger-Wolf, PMBA
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

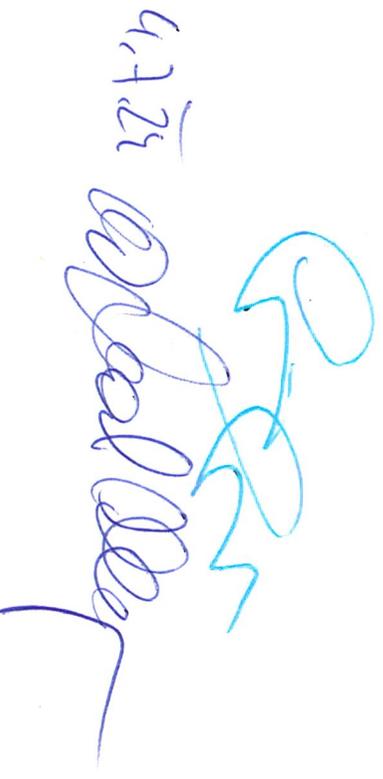
Beilagen

Aktiva	31.12.2023 €	Passiva	31.12.2023 €
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Sachanlagen		I. eingefordertes Stammkapital	50.000,00
1. Anlagen in Bau	33.980,00	übernommenes Stammkapital	50.000,00
		einbezahletes Stammkapital	50.000,00
B. Umlaufvermögen		II. Kapitalrücklagen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1. nicht gebundene	71.000,00
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	275,52	III. Bilanzverlust	-21.762,74
II. Guthaben bei Kreditinstituten	104.251,87		99.237,26
	<u>104.527,39</u>	B. Rückstellungen	
		1. sonstige Rückstellungen	3.600,00
		C. Verbindlichkeiten	
		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.661,25
		davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	35.661,25
		2. sonstige Verbindlichkeiten	8,88
		davon aus Steuern	8,88
		davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	8,88
		davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	35.670,13
Summe Aktiva	<u>138.507,39</u>	Summe Passiva	<u>138.507,39</u>

4.7.25

[Handwritten signature]

	2023
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	21.987,80
2. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	350,06
3. Zwischensumme aus Z 1 bis 2 (Finanzergebnis)	-21.637,74
4. Ergebnis vor Steuern	-21.637,74
5. Steuern vom Einkommen	125,00
6. Ergebnis nach Steuern	-21.762,74
7. Jahresfehlbetrag	-21.762,74
8. Bilanzverlust	<u>-21.762,74</u>

4.7.23


Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Anlagevermögen

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wird linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

GMO - Glasfaser GmbH

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzierung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Vergleichbarkeit mit den Vorjahresbeträgen

Das Kalenderjahr 2023 ist das erste Geschäftsjahr, Vergleichszahlen liegen daher noch nicht vor.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert 24.7.2023 31.12.2023 EUR
	24.7.2023 31.12.2023 EUR	Zugänge Abgänge EUR	24.7.2023 31.12.2023 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	
Anlagevermögen					
Sachanlagen					
Anlagen in Bau	0,00	33 980,00	0,00	0,00	0,00
	33 980,00	0,00	0,00	0,00	33 980,00

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	davon Restlaufzeit Gesamtbetrag bis 1 Jahr EUR	
	EUR	EUR
	275,52	275,52

Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind wesentliche Erträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Dies betrifft folgende Posten:

	31.12.2023 EUR
Aktivierung Körperschaftsteuer	87,52
Umsatzsteuer-Zahllast, noch nicht fällig	188,00
	<u>275,52</u>

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 24.7.2023 EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2023 EUR
Rückstellungen			
sonstige Rückstellungen			
Rückstellungen für WT-Honorar	0,00	1 800,00	1 800,00
Rückstellung Prüfungskosten	0,00	1 800,00	1 800,00
Summe Rückstellungen	0,00	3 600,00	3 600,00

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Sonstige Angaben

Organe der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

Groß Gerhard Johann
DI Leonhardsberger Martin

4.7.25 

 Datum, Unterschriften der Geschäftsführer

GMO - Glasfaser GmbH

ANLAGENSPIEGEL
zum 31.12.2023

	Stand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand	Stand	kumulierte Abschreibungen		Abgänge	Stand	Buchwerte	
	24.7.2023	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2023	24.7.2023	Abschreibungen	Zuschreibungen		31.12.2023	Stand	Stand
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen												
I. Sachanlagen												
1. Anlagen in Bau	0,00	33 980,00	0,00	0,00	33 980,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33 980,00

GMO - Glasfaser GmbH

Finanzielle Leistungsindikatoren

	2023
EBIT	-21,6 T€
Umsatzrentabilität	k. A.
Eigenkapitalrentabilität	-22,2 %
Gesamtkapitalrentabilität	-15,6 %
Nettoumlaufvermögen	104,5 T€
Mittelüberschuss aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	k. A.

Risiken und Ungewissheiten

Förderungs zugesage.....

Ausblick auf das Geschäftsjahr 2024 (Prognosebericht)

Im Geschäftsjahr 2024 wurde die erforderliche Konzeptionierung des Projektes fortgesetzt und zur Förderreife finalisiert. Das gegenständig geplante Glasfaserausbauprojekt der 12 Gemeinde wurde im März 2024 bei der Förderstelle eingereicht. Ein Umsetzungsbeginn kann erst nach positiver Förder zugesage erfolgen.

Verwendung von Finanzinstrumenten

Die Gesellschaft nimmt keine Finanzinstrumente in Anspruch. Es werden lediglich Bankkredite für die Finanzierung der Ausbauposten aufgenommen werden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres (Nachtragsbericht)

Besondere Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres 2023 sind nicht eingetreten.

GMO - Glasfaser GmbH

Forschung und Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft betreibt keine Forschung und Entwicklung, sie unterhält keine Zweigniederlassungen.

5. Eigenmittelquote § 23 URG

Ermittlung der Eigenmittelquote nach § 23 URG:

	2023
	€
Eigenkapital laut Bilanz	99.237,26
+ unversteuerte Rücklagen	0,00
= Eigenkapital	<u>99.237,26</u>
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	138.507,39
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
- Investitionszuschüsse	-0,00
= Gesamtkapital	<u>138.507,39</u>

Eigenmittelquote nach § 23 URG:

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} = 71,65 \%$$

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2023
	EUR
Rückstellungen	3.600,00
+ Verbindlichkeiten	35.670,13
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
- liquide Mittel	<u>-104.251,87</u>
= effektives Fremdkapital	<u>-64.981,74</u>

GMO - Glasfaser GmbH

Ergebnis vor Steuern	-21 637,74
- Steuern vom Einkommen	-125,00
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00
= Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	-21 762,74

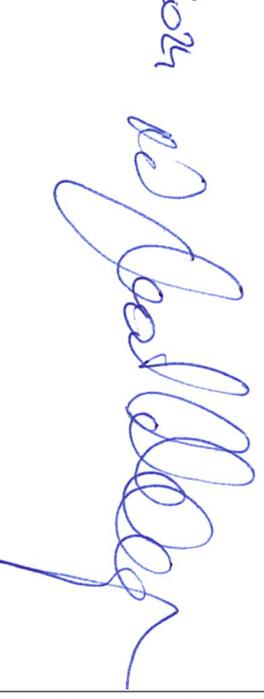
Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

(effektives) Fremdkapital	=	k. A. Jahre
Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit		

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

25. Juni 2024

.....
Datum, Unterschriften der Geschäftsführer

4. Juli 2024


Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen
und Wirtschaftsprüfer:innen

Praambel und Allgemeines

- (1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über von zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtsbehandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.
- (2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört, für Verbraucher-geschäfte gemäß Konsumenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. N. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):
 - (2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungsleistung folgende Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
 - b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - c) Verhandlung mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - (3) Enthält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
 - (3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärungen) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
 - (4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.
 - (5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

- (6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungs-erbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsberufenen substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

- (8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen aus-schließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen, ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

- (9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

- (11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

- (12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftrags- verhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers: Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und über-gelassenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Rich-tigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtig-keiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorge-legten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

- (4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Ab-schlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

- (5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertig-stellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind best-mögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Solches gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

- (6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbe-sondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusiver Leistungen Zeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Betrugsgeheimnis- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (alesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs-gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiederabgabefähig und nicht mündlich dh ZB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Ertelung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.
- (3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (ZB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute halten nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.
- (4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfänger und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind; es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen, Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteendisposition liegt.
- (6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 ESIG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der bearbeiteten Tätigkeit des Auftragnehmers.

- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

- (1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhändergesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadenfall. Der einzelne Schadenfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung; wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadenfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für eingangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.
- (4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Ertelung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder erstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungseinschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshochsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Ausführungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungspflichten des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Aufberufungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers ausständigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der desbezüglichen Leistungsbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Erbringung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsatzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgaberverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt desbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht ansprechen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihn zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgetrieben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

- (6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):
- (7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.
- (9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erlösdigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.
- (12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Aneerkennnis.
- (14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anrechnung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.
- (15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgaberverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgeben und betragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Beraterstattung, Rechtsmittelerteilung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (16) Die Bearbeitung besonderer Einzelragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.
- (17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teihonorierung gilt dies sinngemäß.
- (18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweise Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostensätze und Vorschüsse (Vergütungen).
- (19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

- (1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgedüht, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.
- (2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserteilung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserteilung unter Einsatz elektronischer Buchungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft.

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftsprüfer, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unutilitär, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzurufen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzurufen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Gut haben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsgut haben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verurschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geldendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Bezeichnung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu.

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer und dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tünlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© *Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien*

Seite	Inhalt
1	Deckblatt Rechnungsabschluss
3	Titelseite - Gemeindesteuern
7	Vorbericht
19	Kundmachung Auflage Rechnungsabschluss
23	Sitzungsunterlagen - Einladungskurrende
27	Sitzungsunterlagen - Beschluss
35	Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)
39	Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten
43	Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten
47	Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten
51	Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten
59	Ergebnishaushalt Bereichsbudget 1. und 2. Ebene (Anlage 1a)
81	Finanzierungshaushalt Bereichsbudget 1. und 2. Ebene (Anlage 1b)
123	Vermögenshaushalt (Anlage 1c)
129	Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)
133	Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)
139	Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis
245	Nachweis der Investitionstätigkeit
263	Nachweis der sonstigen Investitionen (nur VC 2)
269	Nachweis Kundenforderungen
275	Nachweis Lieferantenverbindlichkeiten
285	Nachweis über Transferzahlungen (Anlage 6a)
293	Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)
297	Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
311	Nachweis Darlehenstilgungen und Zinsen auf Haushaltskonten
315	Nachweis Darlehensaufnahmen und Zinsenzuschüsse auf Haushaltskonten
319	Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f)
323	Anlagenspiegel nach Ansatz (Anlage 6g)
329	Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h)
333	Leasingspiegel (Anlage 6i)
337	Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6j)
341	Nachweis über mittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6k)

Seite	Inhalt
345	Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m)
349	Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6n)
353	Rückstellungsspiegel (Anlage 6q)
357	Haftungsnachweis (Anlage 6r)
361	Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gemäß § 12 (Anlage 6t)
365	Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten (Anlage 6u)
369	Personaldaten iSd ÖStp (Anlage 4)
375	Dienstpostenplan
379	Nachweis über Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger
383	Nachweis über Personalaufwand VRV2015
387	Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer
391	Querschnitt (Anlage 5b)
395	Erläuterungen Abweichung gegenüber Finanzierungsvoranschlag
399	Nachweis Budgetübertragung EH / FH
405	Nachweis Budgetübertragungen Ergebnishaushalt
413	Nachweis Budgetübertragungen Finanzierungshaushalt
419	Nachweis Gruppen-Lebensversicherung (Abfertigung)
423	Nachweis Wertpapiere und Beteiligungen
427	Prüfbericht/Jahresabschluss Gemeinde-KG
455	Prüfbericht/Jahresabschluss GMO Glasfaser GmbH